

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Dritte Verordnung

zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Vom 31. Mai 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der

SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 139), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

1. Teil Basischutzmaßnahmen

- § 1 Medizinische Gesichtsmaske und Atemschutzmaske
- § 2 Maskenpflicht
- § 3 Testnachweis
- § 4 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests
- § 5 Testpflicht an Schulen und in Kindertageseinrichtungen
- § 6 Regelungen zur Absonderung
- § 7 Meldepflichten zugelassener Krankenhäuser

2. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 8 Einschränkung von Grundrechten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht die Pflicht, eine Atemschutzmaske im Sinne von § 1 Absatz 2 (FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen

1. für die dort tätigen Personen innerhalb der Einrichtung und in der Häuslichkeit von Pflegebedürftigen bei körpernahen Tätigkeiten oder auf Wunsch der Pflegebedürftigen sowie

2. für Besucherinnen und Besucher.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Zimmern von Schwerkranken und Sterbenden sowie für die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten mit Angehörigen in deren Bewohnerzimmer.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes regeln die Testung von Besucherinnen und Besuchern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in der Einrichtung Tätigen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Robert Koch-Instituts in eigener Verantwortung. Die Einrichtungen und Unternehmen im Sinne von Satz 1 haben vor Ort Testmöglichkeiten für die von ihnen vorgeschriebenen Testungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die erforderlichen Testungen für Besucherinnen und Besucher von Schwerkranken und Sterbenden zu außerordentlichen Zeiten.“

5. Die Überschrift „2. Teil Versorgung von an Covid 19 erkrankten Patientinnen und Patienten in zugelassenen Krankenhäusern“ wird gestrichen.

6. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

7. § 12 wird § 7 und das Wort „täglich“ wird durch die Wörter „von Montag bis Freitag jeweils“ ersetzt.

8. In der Überschrift „3. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

9. § 13 wird § 8.

10. § 14 wird § 9 und Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 erster Halbsatz und Absatz 4 keine Atemschutzmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 1 Absatz 3 vorliegt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 zweiter Halbsatz keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 5 oder § 1 Absatz 3 vorliegt.“

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.
- 11. § 15 wird § 10 und in Absatz 2 wird die Angabe „3. Juni“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
- 12. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3)“
- 13. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung